

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 26.11.2022

Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über
ihr Wahlrecht zur Wahl des Landrates/der Landrätin
am 15. Januar 2023

Gemäß § 12 Absatz 7 Kommunalwahlordnung wird darauf hingewiesen, dass
wahlberechtigte Unionsbürger, die gemäß § 26 Bundesmeldegesetz (BMG) von der
Meldepflicht befreit sind, auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen sind. Der
Antrag ist spätestens bis zum 30. Dezember 2022 (16. Tag vor der Wahl) zu stellen.

Von der Meldepflicht nach § 26 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) sind befreit

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen
konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt
lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche
Staatsangehörigkeit besitzen noch im Inland ständig ansässig sind, noch dort
eine private Erwerbstätigkeit ausüben,
2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt
ist.

Die Befreiung von der Meldepflicht nach Satz 1 Nummer 1 tritt nur ein, wenn
Gegenseitigkeit besteht.

Weitere Auskünfte können beim Wahlbüro telefonisch unter 0571/89-290 eingeholt
werden.

Minden, den 26.11.2022

Der Bürgermeister, Michael Jäcke